

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rhein und Rheinfluss bei Schaffhausen

Freuler, Hermann

Schaffhausen, 1888

Die Wasserstraße

[urn:nbn:de:bsz:31-244447](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244447)

Noch eines war es, was die Stadt rasch zum Aufblühen brachte und vom Kloster sehr begünstigt wurde — der Weinbau. Schon in sehr früher Zeit war die Umgebung Schaffhausens Nebgelände. Schon Eberhard vergab seine Weinberge des Ortes an das Kloster; aber noch viel mehr Wein wurde gepflanzt in des Klosters Besitzungen und Ortschaften auf dem Lande, deren Hoheit später die Stadt durch Kauf an sich brachte. Und dieser Wein durfte nicht draußen verkauft werden; er mußte in's Kloster, später in die Stadt geliefert werden; war ja den Landleuten selbst verboten, „ihr selbstmachendes Tuch und Zwilchen in den Dörfern selber“ zu verkaufen⁴⁵). Zwar aller wird nicht immer vortrefflich gewesen sein, dieser Wein; sonst wäre er auch höher bezahlt worden und wären die Quantitäten, welche nachgewiesener Maßen in Zünften, Konventen und bei Gelagen und von einzelnen Pfundberechtigten vertilgt wurden, nicht erklärlich. Es wird vielorts zutreffen, was ein neuerer Schriftsteller vom Schlucke der norddeutschen Ritter sagt: „Es gibt keine bezeichnendere Charakteristik für das derbe, unverwöhnte Geschlecht, das damals in den Burgen von Preußen und in der Mark hauste, als daß sie den Wein trinken konnten, den sie auf ihren eigenen Gütern gezogen hatten⁴⁶)“. Doch waren die Benedictiner-Mönche schon früh mit dem Weinbau vertraut und ihr vinum theologicum behauptete den ersten Rang. Ihnen ist es daher wohl zu verdanken, daß auch der „Schaffhauser“ bald eines großen und guten Rufes genoß.

Die Wasserstraße.

Der erwähnte gewaltige Verkehr, der auf Schaffhausen zudrängte, hatte dieses schon längst veranlaßt, statt der Fährre eine Brücke zu erbauen⁵⁰). Die jetzige 110 Meter lange Brücke, die acht steinerne Pfeiler besitzt, ist 1803—1805 mit fl. 30,000 erbaut worden⁵²). — Bei dieser Brücke wurde aber bis zum Jahr 1848 nicht bloß ein Brückenzoll erhoben, sondern es war früher verordnet, daß von da ab alle Fuhrten in die Schweiz von Schaffhauser Fuhrleuten besorgt werden mußten; niemand durfte, so wurde schon 1259 verordnet, Waaren hinüberführen, um sie drüben auf Schiffe zu laden. Dieser Zoll war ein altes Lehen, von den Nellenburgern an das Kloster und von diesem an vornehme Einwohner vergeben (um eine Mark Silber). Bei zunehmendem Verkehr suchten mehrere Bürger die Rechte der Belehnten

zu schmälern und führten auf dem Wasser Lebensmittel und andere Waaren zu Markt. Darüber beklagte sich der Beeinträchtigte, Brümfi, bei dem Schulttheißen, der an die gewohnte Gerichtsstätte 42 Bürger, Edle und Uedle, berief, denen er die Klage vorlegte. Einmüthig wurde Brümfi sein Recht zugesprochen, daß nämlich ohne seinen Willen vom Plumpen bei Dießenhofen bis zum Sturz des Lauffen Niemand, weder Einheimische noch Fremde, Kaufmannswaare, Getreide, Wein, noch andere Dinge führen soll; auch Niemand desgleichen trage oder führe, weder mit Pferden, noch mit Eseln, um es jenseits einzuschiffen (1259⁵³). — Dieses Recht der Herrschaft über den gesammten Rhein längs ihres Gebietes bis an's andere Ufer hat bis in dieses Jahrhundert die Stadt Schaffhausen, so lange sie selbst die Hoheit ausübte, zähe festgehalten; erst als die Hoheit an den Kanton überging, trat Unklarheit, Mangel an Festigkeit und theilweise bis heute ein Gehenlassen ein, das, wie wir sehen werden, dazu führte, daß heute die Hoheitsrechte über den Rhein zwischen Schaffhausen und Zürich unklar geworden sind und durchaus einer vertraglichen oder Eidgenössischen Richtigestellung bedürfen.

Wie Schaffhausen dazu kam, die Herrschaft vom rechten Ufer aus über den ganzen Rhein zu besitzen, ist schon oben angedeutet worden. Es wurde dort gesagt, daß bei dem Scäf zu Scäfusun schon das römische Castell und der Wachtthurm im Gegensatz zu allen andern vom Bodensee bis Basel, ja bis Mainz, auf der rechten Seite des Flusses sich befanden. Auf der rechten Seite entstand hier zuerst ein Ort, bevor drüben Häuser waren. Von dieser Seite wurde beobachtet und verhütet, daß nichts Unrechtes auf und über den Rhein gehe; die Herrschaft, die Hoheit über den Rhein, über den ganzen Rhein mit sammt der über das linkeitige Ufer lag daher hier von Anfang an auf der rechten Seite des Rheins. So wurde denn auch hier die Brücke vom rechten auf das linke und nicht wie bei Konstanz, Burg, Dießenhofen, Rheinau, Lauffenburg, Rheinfelden, Basel vom linken nach dem rechten Ufer gebaut⁵⁴). Die Schaffhauser erstellten die Rheinbrücke und nicht die Feuerthalen. Deshalb war das Rheinthor in Feuerthalen und zwar 22 Wertschuh über die Brücke hinaus in diesem Ort⁵⁵); deshalb schickte Schaffhausen im Jahr 1528, als ein „Kyburgischer Hinterfaß“ eine Mauer am Rhein in Feuerthalen aufbauen ließ, den Stadtmaurer mit seinen Handlangern, sie niederzu-

reißen und litt nicht, daß der Vogt von Kyburg auf dem dritten Joch der Rheinbrücke zu Gericht sitze, da von einem solchen Zugeständniß von Seite Ulrich Trüllerey's, wie Zürich behauptete, „hierorts sich kein Wort geschrieben vorfinde⁵⁶⁾“. Der hierüber am 4. August 1555 gefällte eidgenössische Schiedsspruch⁵⁷⁾ lautet auch dahin, daß die Rheinbrücke „bis zum Gatter in Feuerthalen“ und dazu noch 22—29 Fuß auf dem linken Strom-Ufer Schaffhausen angehören solle; dagegen müsse die Stadt den gegen das Züricher Gebiet springenden Wider auslöschten und das außerhalb der angegebenen 22 Fuß erbaute Thorhüterhäuschen abbrechen; auch dürfe sie keine neuen Festungswerke bei Feuerthalen in den Rhein bauen. Oberhalb und unterhalb der Brücke solle der Rhein, soweit er die Grafschaft Kyburg bespüle, Eigenthum Schaffhausens sein⁵⁸⁾. Zu Kyburg gehörte aber damals alles heutige zürcherische Gebiet, welches am Rheine dem Kanton Schaffhausen gegenüber liegt: Feuerthalen, Langwießen, Flurlingen, Lauffen. Daran hielt man aber auch fest. Als im Juni 1640 ein Hochwasser die Brücke bedrohte, erklärten die herbei citirten und geeilten Gesandten Zürichs⁵⁹⁾, daß in Feuerthalen „des Amtschreibers Mauer an dem Rhein, der Catherine Fehrkin angefangene Trotte“ und andere wider den Vertrag von 1555 errichtete Gebäude sofort auf den Grund abzubringen seien⁶⁰⁾.

Im Jahr 1655 wurde der Vertrag von 1555 erneuert und weiter vereinbart: „Sollen beide Theil dem Rhein seinen ordentlichen Fluß und Gang lassen, und was derselbe jedem Theil gibt oder nimmt, dabei soll es bleiben, und daß kein Theil nichts Gefährliches darein einschütten solle, dadurch der Rhein dem andern Theile zugerichtet werden möchte“.

Das Hoheitsrecht des Staates beziehungsweise der Stadt Schaffhausen über den ganzen Rhein wurde so heilig und unanfechtbar betrachtet, wie ein Eigenthumsrecht, und daher mit aller Energie überall vertheidigt, bis in dieses Jahrhundert^{60a)}.

Schiffahrt auf dem „oberen Wasser“.

Die Staatshoheit Schaffhausens über den Rhein äußerte sich aber, wie eben dargethan, seit uralter Zeit nicht bloß auf der Brücke und im Brückenzoll, sondern in seiner Schiffahrts- und Fischerei-Gerechtigkeit.